

Beilage zum Intelligenz-Blatt

Nro. 19. Montag den 5. März 1827.

Verfügungen der Königlich-Bezirks-
Behörden.

Nagold. [Erinnerung.] Obwohl schon bei Berichtigung der Rekrutirungs-Listen sämtliche Ortsvorsteher mündlich angewiesen worden sind, sich mit ihrer rekrutirungs-pflichtigen Mannschaft bestimmt am 9ten und 10ten d. Mts. in der Oberamtsstadt einzufinden, so sieht sich die unterzeichnete Stelle dennoch, und zu Abschneidung aller Entschuldigungen, die sowohl von Seiten der Ortsvorsteher als auch der rekrutirungs-pflichtigen Jünglinge, deren Eltern und Pflegern, wegen Mangels an Gewißheit über die Tage, an welchen das Aushebungsgeschäft vorgenommen wird, vorgebracht werden könnten, zu der öffentlichen Bekanntmachung veranlaßt daß die Aushebung am 9ten und 10ten d. Mts. dahier vorgenommen, und an jedem ~~der~~ genannten Tage, Morgens 7 Uhr das Geschäft beginnen werde, und daß sich daher die Ortsvorsteher, und sämtliche rekrutirungs-pflichtigen Jünglinge an diesen Tagen bei guter Zeit auf hiesigem Rathhaus unfehlbar einzufinden haben.

Hiernach zc.

Nagold, den 5. März 1827.

K. Oberamt.

Nagold. [Erinnerung.] Da von den meisten Gemeinderäthen die auf den 1. d. M. einzusenden befohlene Berichte, über die Zweckmäßigkeit der Errichtung einer Fohlenwaid-Anstalt innerhalb ihren Marken, noch nicht eingekommen sind, so wird die Erstattung dieser Berichte den Gemeinderäthen mit der Androhung in

Erinnerung gebracht, daß, wenn diese Berichte nicht innerhalb 4 Tagen von sämtlichen Gemeinderäthen eingekommen seyn würden, ein jedes der säumigen Collegien mit einer Strafe von 2 Reichsthalern belegt werden werde.

Hiernach zc.

Nagold, d. 5. März 1827.

K. Oberamt.

Nagold. [Bekanntmachung.] Das K. Oberamt hat aus der Mangelhaftigkeit der meisten bisher eingekommenen Urkunden, welche beurlaubten Soldaten zum Behufe ihrer Gesuche um Ertheilung der Heiraths-Erlaubniß von den Ortsvorstehern sowohl, als auch von den Gemeinderäthen ausgestellt wurden, sich überzeugt, daß die meisten nicht genau wissen, mit welchen Urkunden ein solches Gesuch belegt seyn muß.

Um nun diesem — den ordentlichen Geschäftsgang aufhaltenden und erschwerenden — Mangel, auf Einmal abzuheben, wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, welche Urkunden einem Soldaten ausgestellt werden müssen, der um Heiraths-Erlaubniß bitten will, vorausgesetzt, daß derselbe wenigstens bereits $3\frac{1}{2}$ Jahr im Militär-Verband stehe:

- 1) Geburts- und Tauffcheine des Soldaten,
- 2) desgleichen der Weibsperson, die er heirathen will.
- 3) Prädikats- und Vermögens-Zeugniß des Soldaten,
- 4) desgleichen der Weibsperson, die er heirathen will.
- 5) Eine Urkunde des Gemeinderaths, ob

die beiden Personen, im Fall sie sich mit einander verheirathen dürften, durch ihr Gewerbe oder durch ihr Vermögen in den Stand gesetzt seyen, eine Familie zu ernähren, und ob überhaupt die Heirath wünschenswerth erscheine.

- 6) Eine Urkunde des Pfarramts vom Geburtsorte des Soldaten, ob der Verheirathung kein kirchliches Hinderniß im Wege stehe? oder welches?
- 7) Zwei Urkunden der Gemeinderäthe der Geburtsorte beeder Heirathslustigen, ob der Verheirathung kein bürgerliches Hinderniß im Wege stehe.
- 8) Zwei durch die Ortsvorstände beeder Heirathslustigen beglaubigte Urkunden, daß die Eltern oder Pfleger derselben zu der vorhabenden Verheirathung ihre Einwilligung geben.
- 9) eine — durch den Ortsvorstand der Weibsperson beglaubigte Urkunde, daß dieselbe unter Beistand ihres Vaters oder Pflegers auf freie Wohnung in der Caserne, so wie auf alle Ansprüche an die militärische Behörde wegen Invalidengehalts oder Unterstützung, im Fall ihr künftiger Mann bei einem militärischen Vorfall verkrüppelt — oder sie Wittwe würde, Verzicht geleistet habe.

Hiernach haben sich die Ortsvorstände theils selbst zu achten, theils die betreffenden Personen zu belehren.

Nagold, am 5. März 1827.

R. Oberamt.

Oberamtsgericht Nagold.

Nagold. Sämmtliche Ortsvorsteher werden hiemit in Kenntniß gesetzt, daß vermög der jetzt getroffenen Einrichtung mit der Revision der Pflegerechnungen der Revisions-Verdienst für die Zukunft von der unterzeichneten Behörde ausgeschrieben werden wird, und nur dieser — zu entrichten ist. Sollte gegen diese Verfügung gehandelt werden, so haben sich die Pfleger und Ortsvorsteher selbst zu zuschreiben, wenn sie zu einer doppelten Zahlung werden angehalten werden.

Nagold, den 3. März 1827.

R. Oberamtsgericht.
Hoffacker.

Charade.

Die zwei ersten gewährt ein Kind den
 Aeltern in Fülle,
 Wenn es mit liebendem Sinn folget
 dem ernstern Geheiß.
 Siehe die dritte stets mit engenden Mauern
 umschlossen
 Thore hat sie und es bläh'n Künste in
 ihr und Gewerb.
 Aber das Ganze ward von Flüchtlingen
 weiland erbauet,
 Welche fanatische Wuth frech aus dem
 Erbe vertrieb.
 Herzog Friederich nahm sie auf mit
 gastlicher Freundschaft,
 Bald zum stattlichen Ort blühte das
 Städtchen empor.

